

historischen Hintergründe des 2. Weltkriegs“. Die Antragstellerin behauptet nicht, dass sich durch die weiteren Schnitte im Umfang von etwa zwei Minuten die belastende Wirkung der dauerhaften, drastischen Gewaltdarstellung wesentlich geändert hat. Nicht von entscheidender Bedeutung ist, dass das Gutachten der FSF eine Ausstrahlung des gekürzten Films vor 22.00 Uhr befürwortet. Denn eine Bindungswirkung kommt dem Gutachten der FSF nicht zu (so auch Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, Rundfunkstaatsvertrag, B. 5. § 3 RStV Rdnr. 79): Die FSF ist – wie das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Beschluss zutreffend festhält – „nicht zur verbindlichen Entscheidung berufen“ (in diesem Heft, S. 82).

Zum gleichen Ergebnis führte es, wenn man die Rechtsauffassung zugrunde legte, die das Verwaltungsgericht in seinem Urteil vom 27. Juni 2002 – VG 27 A 398.01 – in Bezug auf die weniger gekürzte Filmfassung vertreten hat. Dortiger Ausgangspunkt ist, „dass das Gericht keine – auch keine stattgebende – eigene Entscheidung treffen kann, sondern dies der dazu berufenen Stelle überlassen muss“ (*tv diskurs*, Ausgabe 22, S. 94). An der diese Beschränkung begründenden „institutionellen Grundrechtsabsicherung“ hätte sich nichts geändert. Darauf, dass es dem Gericht nicht ersichtlich sei, auf welcher Grundlage die Antragsgegnerin eine andere Entscheidung treffen könnte als die beantragte Gestattung zu erteilen, käme es nicht an; die Entscheidung bliebe weiter der dazu berufenen Stelle (nicht dem Gericht) vorbehalten.

Buchbesprechungen



**Helge Rossen-Stadtfeld
und Joachim Wieland
(Hrsg.):**

Steuerung medienvermittelter Kommunikation. Theorie, Praxis, Perspektiven. Baden-Baden 2001: Nomos Verlagsgesellschaft. 30,00 Euro, 134 Seiten.

Die Vorträge, die der Band als Sammlung im Druck vorstellt, sind auf einem Kolloquium aus Anlass der Emeritierung von *Martin Stock*, dem bekannten Bielefelder Medienrechtler, gehalten worden. Beigetragen haben *Wolfgang Hoffmann-Riem* und *Dieter Grimm*, also die beiden jüngeren Verfassungsrichter, in deren Dezernat die Materie Gegenstand war und ist, *Otfried Jarren* und *Patrick Donges* als Sozialwissenschaftler, *Sabine Hadamik* als Praktikerin der Medienaufsicht, sowie *Thomas Vesting* und *Martin Stock* selbst als Fachvertreter der juristischen Zunft. Die Herausgeber und Organisatoren dieses Bielefelder Kolloquiums, inzwischen nicht mehr in Bielefeld, sondern in München bzw. Frankfurt am Main etabliert, haben sich hingegen auf eine Präsentation dieser Veranstaltung im Vorwort des Bandes beschränkt.

Entsprechend dem bisherigen Feld der Arbeiten und Aufgaben widmet sich *Hoffmann-Riem* dem Begriff der „Steuerung“ als Schlüsselbegriff auch künftiger Strukturen, wobei der Begriff der Steuerung nur dann in einer freien Gesellschaft in diesem Zusammenhang nicht aufstößt, wenn man bedenkt, dass er Autonomie, Selbstverwaltung und Selbstkontrolle umfasst. *Grimm* entwickelt die normativen Ansprüche der Verfassung auf der Grundlage der bisherigen Judikatur, aber nicht ohne auch darüber hinausreichende Weitsicht. Als Sozialwissenschaftler befassen sich *Jarren* und *Donges* mit den Wandlungen der Mechanismen der Akteure, Kommunikatoren, der Steuerungs- und Informationsmodelle bis hin zur Selbststeuerung und -kontrolle. *Hadamik* handelt von den Schwächen des bisherigen Systems der Kontrolle vor allem privater Medien. *Vesting* präsentiert die neuen Entwicklungen, die in eine andersartige, die bisherigen Steuerungsmechanismen hinter sich lassende Informationsgesellschaft führen. *Stock* öffnet in einer alles bündelnden Reprise den Blick auf die künftige, unverändert gewichtige Rolle des öffentlichen Rundfunks auch in einer solchen künftigen, nun schon anhebenden Gesellschaft.

Der erste Beitrag konzentriert sich letztlich um den Begriff der strukturellen Diversifikation, der über die heute rechtlich noch allein maßgebliche duale Rundfunkordnung

hinaus auch die ersten Schritte der Neugestaltung des gesamten Feldes einer künftigen Medien- und Informationsordnung umfassen will. Dabei ist der Begriff dieser Diversifikation rechtlich noch ebenso offen wie derjenige der Steuerung. Jedoch gestatten beide Begriffe, normative Anforderungen festzuhalten, die bisher schon in auf den ersten Blick gesicherteren Begrifflichkeiten ihren Ort in der Rechtsprechung hatten. Von größtem Interesse ist daher, wie sich solche sprachlichen Verschiebungen, die tatsächlichen Entwicklungen gerecht zu werden suchen, in der Rechtsprechung auswirken. Bisher lassen sich dort nur Parallelbegrifflichkeiten auffinden, etwa wenn von „Informationsversorgung“ oder – man könnte fast sagen – „Informationsvorsorge“ die Rede ist in jüngsten Entscheidungen zur Verpflichtung des Staates zur Warnung vor gefährlichen Produkten oder religiös bzw. kulturell gefährdenden Randgruppen.*

Demgegenüber verharret der zweite Beitrag in der bisherigen Sprachführung der Rechtsprechung, ist darum aber nicht weniger aufschlussreich, was die künftigen Entwicklungslinien angeht. Die Signalfunktion einer neuen Terminologie hat indes dennoch ihren eigenen Wert, wenn sich nämlich erweist, dass damit in der Tat neue Phänomene besser zu erfassen sind. Andererseits zeigt der Beitrag des früheren Verfassungsrichters *Grimm*, dass eine Erfassung der neuen Fragestellungen und Entwicklungen durchaus ohne eine neue Terminologie oder einen sozialwissenschaftlich drapierten Jargon auskommt. Eine solch polemische Perspektive zu Kontext und Stil jüngerer Autoren übersähe allerdings, dass gerade die Sprache der Sozialwissenschaften möglich macht, den für die Medienentwicklung relevanten sozialen Wandel zu erfassen, ebenso wie die Sprache der Technik in Teilen rezipiert werden muss, um deren neue Angebote aufgreifen zu können. Jedoch zeigt der Beitrag von *Grimm*, dass sich dennoch nach einer Integration dieser Erträge und Entwicklungen eine einfache Sprache zurückgewinnen lässt, mit deren Hilfe die erforderlichen Fortbildungen des Rechts zum Ausdruck kommen. Daher ist solchen schlichten Beiträgen ihr Gewicht nicht abzuspüren. Sie sind nicht bloße Spiegelung der Referenz an den früheren Kollegen in Bielefeld seitens des rentierten Richters aus Karlsruhe.

Demgegenüber sind die drei folgenden Beiträge aus Sozialwissenschaft, Aufsichtspraxis und interdisziplinärer Rechtswissenschaft ganz geprägt von jenen Modernismen der Sprache und der Wahrnehmung des Bereichs, die *Grimm* schlichter erfasst, wenn er von der Notwendigkeit der Wahrung der demokratischen Seite der Funktionen der Medien gegenüber Wirtschafts- und Gruppeninteressen spricht, denen eine Rundumverteidigung der grundrechtsbezogenen Autonomie der Medien entsprechen muss. Dessen ungeachtet aber ist es für die Erfassung der neuen Wirklichkeiten unerlässlich, auch die Fachsprachen als Arbeitsinstrumente aufzugreifen. Dabei wird möglich, mit neuer Begrifflichkeit auch das aufzunehmen, was hinter der Fassade des geltenden Rechts schon geschieht. Dieses Vorgehen erbringt Aufklärung darüber, welche Möglichkeiten für neue Regelungen bestehen; so etwa, wenn kooperative, informationsgeprägte und autonome Formen der Kontrolle präsentiert werden. In diesem Sinne kommen *Jarren* und *Donges* zu einem Modell mehrerer Ebenen, die von der bisherigen staatlichen und politisch beeinflussten Aufsicht auf der Ebene der Strukturen und der Ordnungspolitik über Formen der Ermöglichung von Selbstorganisation und Selbstkontrolle hin zur Programm- und Informationsverantwortung verlaufen, wobei diese Ebenen verklammert erscheinen durch Verhandlungs- und Kooperationssysteme. Hier müssten allerdings aus rechtlicher Perspektive die Verschlingungen näher geklärt werden, die den Lebensverhältnissen zweifellos nahe kommen, um klare Linien der Zuordnung und Verantwortung in Autonomie und Kontrolle, wie sie das Recht schaffen kann und kraft der Verfassungsdirektiven erfordert, zu erhalten und auch in Zukunft zu sichern. Dem sehr viel näher ist schon wieder der Beitrag von *Hadamik*, der die rechtlichen Bezugspunkte einbezieht und durchhält. Sie ermöglicht dadurch eine dem Juristen wertvolle Perspektive der Rechtsfortbildung mit Rückbezug auf die bestehenden Stränge der Verantwortung und der Freiheit der Entfaltung in den Medien und ihren freiheitssichernden Strukturen.

Hingegen greift *Vesting* – sozusagen unter den Juristen der Exponent einer qualifizierten Interdisziplinarität – wieder tief in

die tatsächliche Entwicklung und formuliert von dieser „Ermittlung des Sachverhalts“ her Empfehlungen im Sinne einer Vielfalt der rechtlichen Strukturen, die der tatsächlichen Vielfalt durch eine Mehrzahl von Ordnungen entsprechen. Dabei betont er die plausible Beobachtung, dass Konvergenzen nur zu Überlappungen in Randzonen führen, dagegen im Kern die verschiedenen kommunikativen Netzwerke jeweils verschiedener Ausprägungen der Selbstorganisation, der Autonomie in der Sache und der strukturellen Ergänzung im Sinne einer Vielfaltssicherung bedürfen. Das weist wiederum auf die Thesen von der strukturellen Diversifikation hin, deren Rückübersetzung ins Rechtliche im Übrigen nicht mehr nur auf nationaler Ebene, sondern in manchen Netzwerken weltweit erfolgen muss.

Der letzte Beitrag – der von *Martin Stock* – kehrt in diesem Sinne auf nationaler Ebene zur Rechtsdogmatik zurück und formuliert Antworten aus engagierter Sicht, deren Ruf nicht verhallen sollte.

Im Ganzen ein kleiner Band, der aktuell ist und den Anforderungen an das Niveau der Debatte genügt, das in der Sache weiterführen kann. Es lohnt, ihn zur Hand zu nehmen, und über kleinere Mängel etwa der Formatierung, die auch mal eine Fußnote verschwinden lässt, hinwegzusehen.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Universität Leipzig

*
Vgl. BVerfG Beschluss vom 26.6.2002 – 1 BvR 558/91 u. 1428/91 – und Beschluss vom 26.6.2002 – 1 BvR 670/91 –, in: Neue Juristische Wochenschrift 2002, S. 2621 ff. u. 2626 ff. zu Informationsversorgung, Informationsgleichgewicht sowie Richtigkeit und Sachlichkeit des staatlichen Informationshandelns – Anforderungen, die den etatistischen Grundzug der Formulierungen auffangen. Vermittelt man dem Ansatz Autonomie, so könnte man diese Entscheidungen zum Anknüpfungspunkt einer breiteren Doktrin der „strukturellen Diversifikation“ machen, die Hoffmann-Riem, der bei ihnen Berichterstatter war, als Wissenschaftler zum Signalwort für die Legitimation einer Fortbildung der dualen Rundfunkordnung unter Wahrung der Funktionen des öffentlich-rechtlichen Hörfunk und Fernsehens macht.